

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 851. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

5. Bei der Ermittlung der abgerechneten Gesamtpunktzahl gemäß den Nummern 2 und 3 sowie der Quote gemäß Nummer 4 sind die in einem Selektivvertrag abgerechneten Leistungen inhaltlich entsprechend der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2, der ~~p~~**P**sychotherapeutischen Sprechstunde gemäß der Gebührenordnungsposition 35151, der ~~p~~**P**sychotherapeutischen Akutbehandlung gemäß der Gebührenordnungsposition 35152 sowie der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung gemäß den Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179, den Gebührenordnungspositionen 30932 und 30933 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 auf Nachweis des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten zu berücksichtigen.

2. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~— Höchstens — 2 — Sitzungen — am
Behandlungstag,~~

3. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

Die Gebührenordnungspositionen 35503 bis 35509 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

5. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~Höchstens 2 Sitzungen am~~
~~Behandlungstag,~~

6. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

7. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Tiefenpsychologische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

Die Gebührenordnungspositionen 35513 bis 35519 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

8. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~Höchstens 2 Sitzungen am~~
~~Behandlungstag,~~

9. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

10. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

Die Gebührenordnungspositionen 35523 bis 35529 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

11. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM

~~Höchstens 2 Sitzungen am~~
~~Behandlungstag,~~

- 12. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

- 13. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Analytische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

Die Gebührenordnungspositionen 35533 bis 35539 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

- 14. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

~~**Höchstens 2 Sitzungen am Behandlungstag,**~~

- 15. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

- 16. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

Die Gebührenordnungspositionen 35543 bis 35549 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

- 17. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

Entgegen den Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35543 bis 35549 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten, aber mindestens 50 Minuten Dauer, berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

- 18. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

~~—Höchstens—2—Sitzungen—am
Behandlungstag,~~

- 19. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

- 20. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

Die Gebührenordnungspositionen 35553 bis 35559 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

- 21. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Verhaltenstherapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

Entgegen ~~den~~ Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35553 bis 35559 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten, aber mindestens 50 Minuten Dauer, berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

- 22. Streichung des siebten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

~~—Höchstens—2—Sitzungen—am
Behandlungstag,~~

- 23. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

- 24. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 6 werden Anmerkungen 2 bis 7.**

Die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

- 25. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Kurzzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

Entgegen der Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35703 bis 35709 auch bei einer Sitzung von weniger als 100 Minuten, aber mindestens 50 Minuten Dauer, berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

- 26. Streichung des fünften Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

~~— Höchstens 2 Sitzungen am
Behandlungstag,~~

- 27. Änderung der Abrechnungsbestimmung des Komplexes für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

je vollendete 100 Minuten, je Teilnehmer

- 28. Aufnahme einer ersten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 6 werden Anmerkungen 2 bis 7.**

Die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 sind am Behandlungstag höchstens zweimal berechnungsfähig.

- 29. Änderung der zweiten Anmerkung zum Komplex für Gruppentherapien (Systemische Therapie, Langzeittherapie) im Abschnitt 35.2.2 EBM**

Entgegen der Allgemeinen Bestimmungen 2.1 sind die Gebührenordnungspositionen 35713 bis 35719 auch bei einer Sitzung von

weniger als 100 Minuten, aber mindestens 50 Minuten Dauer, berechnungsfähig. In diesem Fall ist durch die Kassenärztliche Vereinigung von der Punktzahl der jeweiligen Gebührenordnungsposition ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen und die Prüfzeit um 50 % zu reduzieren.

30. Änderung der Gebührenordnungsposition 35573 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
35573	Zuschlag Psychotherapeutische – und Eingangssprechstunde/ Psychotherapeutische Akutbehandlung	KA	./.	Keine Eignung